

Gemeinde Saalbach-Hinterglemm							
Zl.				EAP.			
Bgm		25. Nov. 2024				AL	
						1	
2	3	4	5	6	7	8	
9	10	11	12	13	14		

angeschlagen, am 26.11.2024  
abgenommen, am 16.12.2024



**LAND  
SALZBURG**

Gemeinde Saalbach-Hinterglemm  
Dorfplatz 36  
5753 Saalbach-Hinterglemm

Bezirkshauptmannschaft  
Zell am See

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
30602-152/3659/41-2024

Datum  
21.11.2024

Stadtplatz 1  
5700 Zell am See  
Fax +43 5 7599-6719  
bh-zell@salzburg.gv.at  
Mag. Katharina Geitner  
Telefon +43 5 7599-6702

Betreff  
Kundmachung einer Verhandlung mittels Videokonferenz;  
Josef Mitterer, Wiesermühlweg 601, 5754 Hinterglemm

Sehr geehrte Damen und Herren!

**Öffentliche Bekanntmachung**  
Anberaumung einer mündlichen Verhandlung  
Projektbekanntgabe § 359b GewO 1994

Zutreffendes ist angekreuzt !

In der Angelegenheit

**Josef Mitterer, Wiesermühlweg 601, 5754 Hinterglemm**

**Gewerbebehördliche Genehmigung** für die Abänderung der bestehenden Betriebsanlage durch Errichtung und Betrieb einer Pelletsheizung auf der GN 306/1, KG Hinterglemm - vereinfachtes Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 idgF

wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

<b>Ort</b>	
Die mündliche Verhandlung wird mittels <u>Videokonferenz</u> durchgeführt (Voraussetzungen: Internetverbindung, PC/Notebook/Tablet mit Mikrofon und Lautsprecher, besser Headset) sowie einen der folgenden Browser: Internet Explorer ≥ 10; Chromium Edge ≥ 80; Google Chrome ≥ 53.0.2785; Safari ≥ 10.0.602.1.50; Firefox ≥ 76; Hinweis: Mobile Web- Browser werden nicht unterstützt)	
<b>Datum</b>	<b>Zeit</b>
Montag, 16.12.2024	09:00 Uhr

Beteiligte können persönlich zu und bzw. zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Bezirkshauptmannschaft Zell am See | Pinzgau  
Stadtplatz 1 | 5700 Zell am See | Österreich | T +43 5 7599 67 | bh-zell@salzburg.gv.at | ERsB 9110026290741  
Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT852040400600261008 | UID ATU36796400

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - zB einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - handelt,
- wenn es sich bei den Bevollmächtigten um Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

#### **Hinweis bzgl. Videokonferenz**

- **Zwecks Ausübung ihrer Rechte werden die Parteien und sonstigen Beteiligten gemäß § 44. Abs. 3 AVG aufgefordert, jedenfalls bis einen Tag vor der Verhandlung (einlangend) an die o.a. Adresse (Bezirkshauptmannschaft Zell am See, Gewerbe und Bau, Stadtplatz 1, 5700 Zell am See) oder per E-Mail an [bh-zell@salzburg.gv.at](mailto:bh-zell@salzburg.gv.at) bekanntzugeben, ob ihnen die technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung zur Verfügung stehen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird Ihnen in anderer Weise Gelegenheit gegeben, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. Auf die Rechtsfolgen des § 42 Abs. 1 AVG, wird hingewiesen.**
- **Sie werden aufgefordert, sich zum Zweck der Teilnahme an der mündlichen Verhandlung bis spätestens 13.12.2024 (einlangend) unter Angabe von Namen und Anschrift unter der E-Mail-Adresse [bh-zell@salzburg.gv.at](mailto:bh-zell@salzburg.gv.at) anzumelden. Der Zugangscode wird Ihnen nach Anmeldung zur mündlichen Verhandlung übermittelt.**
- **Denjenigen Beteiligten, die nicht bereits rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, gemäß Abs. 3 bekanntgegeben haben, dass ihnen solche technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung nicht zur Verfügung stehen, und an der mündlichen Verhandlung nicht teilgenommen haben, haben auf Verlangen die Gelegenheit zur nachträglichen Erhebung von Einwendungen. Ein solches Verlangen ist spätestens drei Tage nach dem Tag zu stellen, an dem die Verhandlung durchgeführt wurde. Die Behörde hat solchen Beteiligten die Verhandlungsschrift (§ 14 Abs. 3 AVG) mit der Mitteilung zu übermitteln, dass es ihnen freisteht, binnen einer gleichzeitig zu bestimmenden, angemessenen Frist bei der Behörde Einwendungen zu erheben. Werden solche Einwendungen nicht rechtzeitig erhoben, so treten die Folgen des § 42 Abs. 1 AVG ein;**

#### **Rechtsgrundlage:**

- § 44. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl I Nr. 88/2023

Die Beteiligten können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

#### **Einreichunterlagen**

Ort

1. Gemeindeamt Saalbach-Hinterglemm
2. Bezirkshauptmannschaft Zell am See, Gruppe Gewerbe und Baurecht, 1. Obergeschoß, Stadtplatz 1, 5700 Zell am See, Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr

Zeitraum

Zeit

Stiege/Stock/

**9 Tage** ab dem 03.12.2024 jeweils von 08.00 - 12.00 Uhr

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter im vereinfachten Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 beachten Sie bitte, dass die eingereichten Projektunterlagen im oben angeführten Zeitraum bei der Bezirkshauptmannschaft Zell am See, jeweils Montag bis Freitag von 8 - 12 Uhr sowie während der in Ihrem Gemeindeamt vorgesehenen Parteienverkehrszeiten zur Einsichtnahme aufliegen.

Die Nachbarn können innerhalb dieses Zeitraumes von ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch machen - diesbezügliche Äußerungen müssen vor Ablauf dieses Zeitraumes bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Zell am See) einlangen. Nach Ablauf dieses Zeitraumes erstattete Äußerungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Auf rechtzeitig einlangende Äußerungen ist im weiteren Verfahren Bedacht zu nehmen.

Innerhalb der oa Frist können Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Werden innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen erhoben, endet die Parteistellung. § 42 Abs. 3 AVG gilt sinngemäß. Darüber hinaus gehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Wenn Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein minder Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses**, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung -

- durch Anschlag in der Gemeinde Saalbach-Hinterglemm
- durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Zell am See (<https://www.salzburg.gv.at/dienststellen/bezirke/bh-zellamsee>) unter „Bekanntmachungen“
- durch Anschlag auf dem Betriebsgrundstück und durch Anschlag in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern kundgemacht wurde.

**Rechtsgrundlagen:**

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Für das Bauverfahren auch § 8 BauPolG idgF

Für das Gewerbeverfahren auch § 359b GewO 1994 idgF

Gegen diese Verhandlungsanberaumung ist gemäß § 19 (4) leg.cit. kein Rechtsmittel zulässig.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bezirkshauptmann:  
Mag. Katharina Geitner

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:  
Anna Möschl

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

Ergeht an:

1. Josef Mitterer, Wiesermühlweg 601, 5754 Hinterglemm, Der Einschreiter wird ersucht, die entsprechenden Planer und Ausführenden von der anberaumten Verhandlung zu informieren und bei Bedarf zur Teilnahme an dieser Verhandlung einzuladen, Zustellung RSb (dual)
2. Fam. Mitterer, Wiesermühlweg 533, 5754 Hinterglemm, E-Mail
3. Gemeinde Saalbach-Hinterglemm, Dorfplatz 36, 5753 Saalbach-Hinterglemm, samt Projekt mit dem Ersuchen um Beachtung und verlässliche Erledigung der im Beiblatt angeführten Punkte sowie um Entsendung eines Vertreters der Gemeinde zur Verhandlung, der zu deren Beginn dem Verhandlungsleiter folgendes übergibt:
  - Das Einreichprojekt,
  - Allfällige Zustellnachweise sowie
  - Die Stellungnahme der Gemeinde
4. Johannes Hasenauer Technisches Büro GmbH, Kirchhamerstraße 10, 5751 Maishofen, Planer, zur Information , E-Mail
5. Referat Technisches Gewerbewesen, Ing. Helmuth Niederführ, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, unter Anschluss des digitalen Projektes - mit dem Ersuchen um Abgabe einer Stellungnahme vorab, Intern
6. Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Pinzgau, Hofmannsthalstraße 37, 5700 Zell am See, unter Anschluss des digitalen Projektes - mit dem Ersuchen um Abgabe einer Stellungnahme vorab, E-Mail
7. Arbeitsinspektorat Salzburg, Auerspergstraße 69, 5020 Salzburg, mit dem Ersuchen um Abgabe einer Stellungnahme (Bezug auf unsere E-Mail vom 18.11.2024), E-Mail
8. Exemplar für Papierakt